AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Juli 2006

Nummer 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 321 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve (Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Kalkar). S. 273
- 322 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PK Frank Weßling, POK Rainer Werner). S. 273
- 323 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Daniel Reul). S. 274
- 324 Anerkennung einer Stiftung ("Claus Karl Rinke-Stiftung"). S. 274
- 325 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung. S. 274

Wirtschaft und Verkehr

326 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Wesel und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Wesel/1 Karte. S. 275

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 327 Aktionsplan Mülheim Aktienstraße Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Mülheim Aktienstraße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 278
- 328 Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Rees-Löwenberg. S. 278
- 329 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Peter & Heinz Sensen GbR, Kevelaer. S. 279
- Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH im Werk Wülfrath. S. 279
- 331 Bekanntgabe nach \S 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Bernd Heisterkamp, Bedburg-Hau. S. 280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332 Ordnungsbehördliche Verordnung zur zeitweiligen Beschränkung des Waldbetretungsrechts auf die Wege – Forstamt Mönchengladbach. S. 281

R

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

321 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve

(Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Kalkar)

Bezirksregierung 33.2412

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng)

Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Hoffmannallee 77 in 47533 Kleve,

ist am 14.07.2006 verstorben.

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des ÖbVermIng Mosch habe ich den

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Dorbath Industriepark 4 47546 Kalkar

bestellt.

An die

Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 273

322 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(PK Frank Weßling, POK Rainer Werner)

Bezirksregierung 25.3.1-1504

Düsseldorf, den 12. Juli 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 9695 des PK Frank Weßling ausgestellt am 04.06.1996 durch das PP Düsseldorf,

 $\rm Nr.~0434057~des~POK~Rainer~Werner~ausgestellt~im~Jahr~2004~durch~die~ZPD.$

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 273

323 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Daniel Reul)

Bezirksregierung 25.3.-1504

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt

Nr. 0318185 des Daniel Reul ausgestellt am 28.04. 2003 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 274

324 Anerkennung einer Stiftung

("Claus Karl Rinke-Stiftung")

Bezirksregierung 15.02.01-St.1228

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Claus Karl Rinke-Stiftung"

mit Sitz in Wuppertal gemäß \S 80 BGB in Verbindung mit $\S\S$ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18. Juli 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 274

325 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Bezirksregierung 31.1.6.13

Düsseldorf, den 13. Juli 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Dormagen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 30.04.2002 (GV. NW. 2002, S. 160) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 1. Juli 2006 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 GO NRW) sowie der vom Rat der Stadt Dormagen übertragenen Aufgaben (§ 4 Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Dormagen), die Aufgaben gem. Prüfplan, event. Sonderprüfungen und die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14. bzw.

- 16. März 1988 übertragenen Vorprüfungsverpflichtungen für die Gemeinde Rommerskirchen.
- (2) Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dormagen bedient sich bezüglich der Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 GO NRW) und des Jahresabschlusses der Rechnungsprüfung des Kreises (§ 101 Abs. 8 i.V.m. § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

$\begin{tabular}{c} \S \ 2 \\ Verfahren \end{tabular}$

- (1) Der Leiter der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.
- (2) Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.
- (4) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Erstattungspauschale im gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Die Kostenerstattung umfasst die Personalund Sachkosten für drei Prüferinnen bzw. Prüfer (Besoldungsgruppe Al2).
- (3) Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Personalkosten gelten die Jahreswerte für den Verwaltungsdienst. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten. Die Pauschale beträgt, bezogen auf das Jahr 2005, insgesamt 239.400,00 €, vgl. KGSt-Bericht 6-2005 Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (4) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Jahreswerte vorgenommen.

Der angepasste Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.

- (5) Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.
- (6) Ab dem 1.07.2009 erfolgt die Abrechnung über Tagessätze nach Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrein-Westfalen.

§ 4 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflichtoder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 6 In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 1.07.2006 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2015 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 14. Juni 2006

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat In Vertretung
Patt Petrauschke
(Landrat) (Kreisdirektor)

Dormagen, den 9. Mai 2006

Stad Dormagen

Der Bürgermeister In Vertretung

Hilgers Cyprian (1. Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen vom 14.06.2006/09.05.2006 über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juli 2006

Im Auftrag Bäcker

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 274

Wirtschaft und Verkehr

326 Ordnungsbehördliche Verordnung über

die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Wesel und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Wesel – /1 Karte

Bezirksregierung 53.41.40.20

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für den Hafen in der Stadt Wesel verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Rhein-Lippe-Hafen
 - a. auf dem Wasser

Die Fläche des Rhein-Lippe-Hafens mit der Einfahrt vom Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 0,7 und 0,9; deren Grenze zum Wesel-Datteln-Kanal die Westgrenze des Flurstückes 227, Flur 90, Gemarkung Wesel, bildet.

b. auf dem Lande

Ausgehend vom Schnittpunkt der nördlichen Uferlinie der Hafeneinfahrt mit der Wassergrenze zwischen Hafen und Wesel-Datteln-Kanal verläuft die Grenze über den Hochwasserdeich westlich des Flurstückes 304, Flur 90, Gemarkung Wesel, knickt dann spitzwinkelig nach Südosten ab, verläuft entlang der Südwest-, Süd- und Südostgrenzen der Flurstücke 384 und 385, Flur 90, Gemarkung Wesel, die mit geringen Abweichungen der Böschungsunterkante des nach Nordosten verlaufenden Deiches folgen, weiter folgt die Grenze der Westgrenze des Flurstückes 318, Flur 90, Gemarkung Wesel, und knickt sodann an der Nordwestecke des Flurstückes 318 rechtwinkelig ab und läuft über die Nordgrenzen der Flurstücke 318 und 315 (alle Flur 90, Gemarkung Wesel), hinaus gradlinig nach Osten auf die Nordostecke des Flurstückes 76, Flur 68, Gemarkung Wesel zu; von dort knickt die Grenze stumpfwinklig (ca. 100°) nach Süden ab und führt bis auf die Nordgrenze der Zufahrtsstraßen zum Hafen weiter. Sodann verläuft sie nach Osten an der nördlichen Böschungsunterkante dieser Straße (zugleich Nordgrenze des Flurstückes 334, Flur 90, Gemarkung Wesel) bis zur Ostgrenze dieses Flurstückes (gekennzeichnet durch eine Hinweistafel "Hafengebiet"); anschließend folgt sie der Ostgrenze dieses Flurstückes und knickt wieder nach Westen ab, verläuft entlang der Böschungsunterkante der Zufahrtsstraße (zugleich Südgrenze des Flurstücks 334, Flur 90, Gemarkung Wesel) bis zur Nordostecke des Flurstückes 333, Flur 90, Gemarkung Wesel, schließt das Flur-

stück 333 und das Flurstück 66, Flur 68, Gemarkung Wesel, ein und folgt den Süd- und Westgrenzen des Flurstückes 69, Flur 68, Gemarkung Wesel, bis zur Böschungsunterkante der an der Ostseite des Hafenbeckens verlaufenden Straße; entlang dieser Böschungsunterkante verläuft die Grenze nach Süden (zugleich Ostgrenzen der Flurstücke 69, Flur 68, Gemarkung Wesel und 324 und 325, Flur 90, Gemarkung Wesel) bis zur Nordgrenze des Flurstückes 224, Flur 90, Gemarkung Wesel, knickt dort nach Osten ab und folgt in leichtem Bogen nach Südosten dem dort beginnenden Verlauf (Südgrenze) der nicht zum Hafenbereich gehörenden Horststraße (Feldweg) bis zur Südostecke des Flurstückes 222, Flur 90, Gemarkung Wesel, von dort aus verläuft sie entlang der Südgrenze dieses Flurstückes, das Flurstück 216, Flur 90, Gemarkung Wesel, in den Hafenbereich einbeziehend, auf die Einfahrt zum Gelände der Fa. Deutsche BP AG Hamburg Verba Oel AG (erbbauberechtigte Firma, Eigentümer: Rhein-Lippe-Hafen Wesel/Dinsla-ken GmbH, früher Fa. Gelsenberg) zu, überquert die Privatstraße dieser Firma und führt nach Nordwesten entlang dem Böschungsfuß der dort verlaufenden Gelände- und Deichböschung weiter (zugleich Südwestgrenze der Flurstücke Nr. 224 und 310, Flur 90, Gemarkung Wesel). Sodann folgt sie den Süd-, Südost- und Ostgrenzen des Flurstückes 225, Flur 90, Gemarkung Wesel, die mit geringen Abweichungen die Böschungsunterkante des zur Hafeneinfahrt und zum Kanal gehörenden Hochwasserdeiches bilden, bis zur Ostgrenze des Flurstückes 2, Flur 45, Gemarkung Spellen, das in Höhe des Rhein-Lippe-Hafens die Fläche des Wesel-Datteln-Kanals umfasst. Anschließend bildet die Begrenzung die spitzwinklig abknickende Westgrenze des Flurstückes 225 bis zur Uferlinie der Südseite der Hafeneinfahrt.

- Der in Absatz 1 beschriebene Bereich des Hafens ist in dem als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.
- 3. Die auf der Bundeswasserstraße Rhein und dem Wesel-Datteln-Kanal geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2 Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3 Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4 Überwachung

- Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Bürgermeisterin der Stadt Wesel – Hafenamt – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihr bestellten Dienstkräften.
- 2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

§ 5 Aushang

Diese Verordnung hat in dem genannten Hafen zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Düsseldorf, den 18. Juli 2006

Im Auftrag Heuft



Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

327 Aktionsplan Mülheim – Aktienstraße Bekanntmachung des Aktionsplans für den Bereich Mülheim – Aktienstraße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung 53.8/AP Mülheim – Aktienstraße

Düsseldorf, den 20. Juli 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim a.d. Ruhr einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Mülheim – Aktienstraße aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Aktionsplans sind die §§ 40, 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³ der zulässige <u>Tagesmittelwert</u> von <u>50 µg/m³</u> darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Auf Grund der bisherigen Messungen in der Aktienstraße in Mülheim durch das Landesumweltamt NRW wurde festgestellt, dass eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes für PM 10 (Feinstaub) nach der 22. BImSchV erfolgt ist. Damit hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Daher tritt der Aktionsplan am 01.08.2006 in Kraft. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Der Aktionsplan kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter <u>www.brd.nrw.de</u> eingesehen und bei der Bezirksregierung angefordert werden

Der Aktionsplan wird fortlaufend fortgeschrieben wobei — soweit möglich — Anregungen und Ergänzungsvorschläge einbezogen werden können,

Im Auftrag Schönershofen

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 278

328 Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Rees-Löwenberg

Bezirksregierung 54.15.87/91

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Rees-Löwenberg Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405)

Der Deichverband Rees-Löwenberg, ein Wasserund Bodenverband i.S. des WVG, liegt rechtsrheinisch in den Kreisen Kleve und Borken in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster. Sitz des Verbandes ist Emmerich am Rhein im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Dem Verband obliegt u.a. für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen der Hochwasserschutz durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen. Für den Bereich des Gewässers Löwenberger Landwehr u.a. die Gewässerunterhaltung, der Bau und Betrieb von Schöpfwerken sowie gemeinsam mit den anderen Deichschauen im Polder Bislich/Elten hat er den Hochwasserschutz im Poldergebiet sicherzustellen

Aufgrund der von der Bezirksregierung Düsseldorf angeregten Überprüfung der Verbandsgebietsgrenzen wurde das durch die, vorhandenen und bereits teilweise sanierten, Deiche geschützte potentielle Überflutungsgebiet ermittelt. In dem flach auslaufenden Gelände entstehen teilweise, topographiebedingt, Insellagen, die bei der Beitragsveranlagung durch Abschläge berücksichtigt werden müssen, da sie grundsätzlich von dem Verbandsunternehmen Hochwasserschutz profitieren.

Alle Eigentümer der im potentiellen Überflutungsgebiet des Deichverbandes Rees-Löwenberg liegenden Grundstücke und Anlagen haben durch den Schutz vor Rheinhochwasser bzw. die Zugänglichkeit des Grundstücks bei Insellagen einen Vorteil aus der Verbandsarbeit.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Im Rahmen der Beitragserhebung werden die verschiedenen Gegebenheiten der einzelnen Grundstücke in den Veranlagungsgrundregeln als Bestandteil der Satzung des Deichverbandes berücksichtigt.

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Rees-Löwenberg, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.

Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch von mir gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Rees-Löwenberg herangezogen werden.

Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsgrundsätze, Haushaltsplan 2006, Muster eines Heranziehungsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom 07.08.2006 bis 01.09.2006 bei folgender Stelle aus: Stadt Rees, Rathaus, Zimmer

109, Markt 1, 46459 Rees jeweils während der Dienststunden.

Die Heranziehung zum Deichverband Rees-Löwenberg wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2007 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden.

Nach der vollzogenen Heranziehung wird der Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung des Deichverbandes Rees-Löwenberg entsprechend geändert werden.

Die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung (18.09. 2006) Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Deichverband Rees-Löwenberg, Deichstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 2461, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Im Auftrag Dr. Nienhaus

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 278

329 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Peter & Heinz Sensen GbR, Kevelaer

Bezirksregierung 56-323-GV15/06-Ri

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Antrag der Peter & Heinz Sensen GbR, Bahnhofstraße 38, 47625 Kevelaer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Peter & Heinz Sensen GbR, Bahnhofstraße 38, 47625 Kevelaer hat mit Datum vom 06.04.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern gestellt.

Antragsgegenstand sind dabei insbesondere

- die Errichtung eines Güllekellers mit einem Lagervolumen von 2.523 m³ unter einem bereits genehmigten Rinderstall
- die Erweiterung der bestehenden Siloplatte von $316~\text{m}^2$ auf $536~\text{m}^2$.

Ein ursprünglich geplanter und bereits genehmigter Güllehochbehälter wird nicht errichtet.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum

UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 279

330 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH im Werk Wülfrath

Bezirksregierung 56.8851.4.1/4841

Düsseldorf, den 20. Juli 2006

Die Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH hat mit Datum vom 15.02.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten in ihrem Werk Dieselstraße 35–41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines Tankcontainerlagers.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Warneke

331 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Bernd Heisterkamp, Bedburg-Hau

Bezirksregierung 56-323-GV28/06-Ri

Düsseldorf, den 20. Juli 2006

Herr Bernd Heisterkamp, Sommerlandstraße 79, 47551 Bedburg-Hau hat mit Datum vom 24.05. 2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rinder sowie einer Anlage zum Lagern von Gülle gestellt.

Antragsgegenstand sind dabei insbesondere die Änderung des unterirdischen Güllelagerbehälters mit 1.166 m³ Fassungsvermögen unter dem Boxenlaufstall zu einem Güllekeller mit 1.530 m³ Inhalt sowie die Änderung der Belegung im Stall 1.6 bei unveränderten Tierplatzzahlen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß \S 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 280

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332 Ordnungsbehördliche Verordnung zur zeitweiligen Beschränkung des Waldbetretungsrechts auf die Wege – Forstamt Mönchengladbach –

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Buchstabe b und 70 Abs. 1 Nr. 8 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 – SGV. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), und der §§ 12, 25, 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird nach Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte verordnet:

§ 1

Aus Gründen der Waldbrandverhütung wird in den nachfolgend näher bezeichneten Gebieten das Betreten des Waldes auf die Wege beschränkt.

Im Kreis Viersen: Stadt Nettetal

Gemeinde Brüggen

Gemeinde Niederkrüchten Gemeinde Schwalmtal

In der Stadt

Mönchengladbach: Waldgebiete Hardter Wald

und Wickrather Wald

§ 2

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für Waldbesitzer, die von ihnen Beauftragten sowie Personen, die zum Betreten des Waldes eine besondere Befugnis haben.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 8 des Landesforstgesetzes handelt, wer entgegen § 1 den Wald ohne besondere Befugnis außerhalb der Wege betritt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 30.09.2006.

Mönchengladbach, den 20. Juli 2006

Im Auftrag Kaiser

(Forstdirektor)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

L.S.

- Siegel -



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 968 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

 $Fax (02\,11) \ 96 \ 82/2 \ 29, Telefon (02\,11) \ 96 \ 82 \ 24 \ 1, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.$

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach